

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 88



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang  
27. März 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	EMPFEHLUNGEN	
	<b>Rat</b>	
2014/C 88/01	Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika .....	1
<hr/>		
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Europäische Kommission</b>	
2014/C 88/02	Euro-Wechselkurs .....	5
2014/C 88/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	6
2014/C 88/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	7
2014/C 88/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	8

DE

Preis:  
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)**

2014/C 88/06	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens .....	9
--------------	----------------------------------------------------------	---

GERICHTSVERFAHREN

**EFTA-Gerichtshof**

2014/C 88/07	Urteil des Gerichtshofes vom 15. November 2013 in der Rechtssache E-10/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch einen EEA-/EFTA-Staat — Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)</i> ) .....	10
2014/C 88/08	Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2013 in der Rechtssache E-9/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2010/48/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt</i> ) .....	11
2014/C 88/09	Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2013 in der Rechtssache E-11/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung</i> ) .....	12
2014/C 88/10	Urteil des Gerichtshofs vom 27. November 2013 in der Rechtssache E-6/13 — Metacom AG gegen Rechtsanwälte Zipper & Kollegen ( <i>Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs durch Rechtsanwälte — Richtlinie 77/249/EWG — Vertretung in eigener Sache — Meldepflicht gemäß nationalem Recht — Folgen der Unterlassung der Meldung</i> ) .....	13
2014/C 88/11	Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2013 in der Rechtssache E-15/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen</i> ) .....	14
2014/C 88/12	Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2013 in der Rechtssache E-16/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Nichtumsetzung der Richtlinie 2008/122/EG über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitznutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen</i> ) .....	15



## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 10. März 2014

zu einem Qualitätsrahmen für Praktika

(2014/C 88/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit den Artikeln 153 und 166,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Junge Menschen wurden von der Krise besonders stark getroffen. Die Jugendarbeitslosigkeit hat in mehreren Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren Rekordwerte erreicht, und kurzfristig ist kein Rückgang in Sicht. Die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der Produktivität junger Menschen ist ein wichtiger Faktor dafür, dass sie auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können.
- (2) Ein reibungsloser Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben ist für die Verbesserung der Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung. Um das Kernziel der Strategie Europa 2020, wonach bis 2020 die Beschäftigungsquote bei den 20- bis 64-jährigen Frauen und Männern auf 75 % angehoben werden soll, zu erreichen, muss die Ausbildung junger Menschen verbessert und ihr Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden. In der Leitlinie 8 für beschäftigungspolitische Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, Programme aufzulegen, um jungen Menschen, insbesondere denjenigen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, dabei behilflich zu sein, eine erste Anstellung zu finden, Berufserfahrung zu sammeln oder Möglichkeiten zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, einschließlich einer Lehre, zu finden, und rasch zu intervenieren, wenn junge Menschen arbeitslos werden<sup>(1)</sup>.
- (3) In den letzten 20 Jahren haben sich Praktika zu einer wichtigen Einstiegsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt entwickelt.

- (4) Es entstehen sozioökonomische Kosten, wenn Praktika – vor allem mit Verlängerungen – reguläre Arbeitsplätze ersetzen, insbesondere Einstiegspositionen, die in der Regel Praktikanten angeboten werden. Darüber hinaus führen minderwertige Praktika – insbesondere solche mit geringen Lerninhalten – nicht zu einem nennenswerten Produktivitätszuwachs und haben auch keine positive Signalwirkung. Soziale Kosten können auch im Zusammenhang mit unbezahlten Praktika entstehen, die die Karrierechancen von Personen aus benachteiligten Verhältnissen mindern können.
- (5) Es bestehen nachweislich Verbindungen zwischen der Qualität eines Praktikums und dem Beschäftigungsergebnis. Inwiefern Praktika bei der Erleichterung des Übergangs ins Erwerbsleben eine Rolle spielen, hängt von ihrer Qualität in Bezug auf Lerninhalte und Arbeitsbedingungen ab. Hochwertige Praktika wirken sich unmittelbar positiv auf die Produktivität aus, verbessern die Abstimmung zwischen Qualifikationen und Arbeitsmarktbedarf und fördern die Mobilität, vor allem indem sie sowohl für die Unternehmen als auch für die Praktikanten die Kosten für die Arbeit- bzw. Personalsuche und für die Abstimmung der Fertigkeiten senken.
- (6) In der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie<sup>(2)</sup> werden die Mitgliedstaaten ersucht sicherzustellen, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird.
- (7) Diverse Studien und Umfragen haben ergeben, dass ein beträchtlicher Teil der Praktika Qualitätsprobleme aufweist, vor allem wenn keine Einrichtung der allgemeinen oder beruflichen Bildung unmittelbar für die Lerninhalte und Arbeitsbedingungen des Praktikums zuständig war.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).

<sup>(2)</sup> ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

- (8) Es ist belegbar, dass einer erheblichen Zahl der Praktikanten einfach untergeordnete Aufgaben übertragen werden. Ein hochwertiges Praktikum muss auch solide und umfangreiche Lerninhalte anbieten. Dies beinhaltet unter anderem die Festlegung, welche besonderen Fähigkeiten erlangt werden sollen, die Beaufsichtigung und das Mentoring der Praktikanten und die Überwachung ihrer Fortschritte.
- (9) Ferner wurden Probleme im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen ermittelt, z. B. Überstunden, fehlende Sozialversicherung, tatsächliche Gesundheits- und Sicherheits- oder Berufsrisiken, geringe oder gar keine Bezahlung und/oder Aufwandsentschädigung, Unklarheiten bei den geltenden Rechtsrahmen und übermäßig lange Dauer des Praktikums.
- (10) In manchen Mitgliedstaaten und Branchen sind Praktika derzeit unregelt, und wenn Regelungen bestehen, so sind sie sehr verschieden und enthalten unterschiedliche Qualitätselemente oder unterschiedliche Durchführungspraktiken. In Ermangelung eines Regulierungsrahmens oder -instruments bzw. wegen mangelnder Transparenz bei den Arbeitsbedingungen und Lerninhalten der Praktika können viele Praktikumsanbieter Praktikanten als billige oder gar unbezahlte Arbeitskräfte nutzen.
- (11) Ein Qualitätsrahmen für Praktika wird zu besseren Arbeitsbedingungen und Lerninhalten der Praktika beitragen. Das Kernstück des Qualitätsrahmens für Praktika ist die schriftliche Praktikumsvereinbarung, in der die Bildungsziele, angemessene Arbeitsbedingungen, die Rechte und Pflichten sowie eine angemessene Dauer für das jeweilige Praktikum niedergelegt sind.
- (12) Informationsmangel ist einer der Gründe für minderwertige Praktika; dies ist im Übrigen bei Praktika ein viel weiter verbreitetes Problem als bei regulärer Beschäftigung. Höhere Transparenzanforderungen für die Ausschreibungen oder Anzeigen für Praktikantenstellen würden dazu beitragen, dass die Arbeitsbedingungen verbessert werden und die Mobilität über Landesgrenzen hinweg gefördert wird.
- (13) Die Sozialpartner spielen bei Gestaltung, Durchführung und Monitoring von Berufsbildungsstrategien und -programmen eine wichtige Rolle. Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern, den Anbietern von lebensbegleitenden Berufsberatungsdiensten und den einschlägigen Behörden könnte darauf ausgerichtet sein, Praktikanten gezielt darüber zu informieren, welche Karrieremöglichkeiten sich bieten, welche Qualifikationen auf den Arbeitsmärkten gebraucht werden und welche Rechte und Verantwortlichkeiten sie als Praktikanten haben. Darüber hinaus können die Sozialpartner dazu beitragen, dass die Umsetzung des Qualitätsrahmens für Praktika erleichtert wird, insbesondere durch die Ausarbeitung und Bereitstellung eines einfachen und kurz gefassten Musters für Praktikumsvereinbarungen, das vor allem Kleinunternehmen nutzen könnten und das für ihre spezifischen Zwecke maßgeschneidert ist. In ihrem Aktionsrahmen für Jugendbeschäftigung von Juli 2013 nahmen die Europäischen Sozialpartner die Absicht der Kommission zur Kenntnis, eine Empfehlung des Rates in diesem Bereich vorzuschlagen, und gaben bekannt, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Qualitätssteigerung von Praktika zu unterstützen.
- (14) Eine Herausforderung besteht darin, die grenzüberschreitende Mobilität der Praktikanten in der Europäischen Union zu steigern, um einen echten europäischen Arbeitsmarkt zu fördern. Die bestehende Vielfalt an Regelungen steht der Entwicklung der grenzüberschreitenden Mobilität der Praktikanten entgegen. Ferner wurde festgestellt, dass mehrere der aufnehmenden Mitgliedstaaten auf administrative und rechtliche Hindernisse im Hinblick auf die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten treffen. In diesem Zusammenhang sind Informationen über das Recht auf grenzüberschreitende Mobilität für Praktikanten, insbesondere über die Rechte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG<sup>(1)</sup>, von Bedeutung. Der Qualitätsrahmen für Praktika wird durch die Bereitstellung von Grundsätzen und Leitlinien, die als Referenz dienen sollen, auch den Zugang zu transnationalen Praktika erleichtern.
- (15) Die Entwicklung eines Qualitätsrahmens für Praktika wird die Transparenz steigern. Darüber hinaus könnte damit die Ausweitung von EURES auf Praktika unterstützt und somit die Mobilität erleichtert werden.
- (16) Die Programme der Mitgliedstaaten, mit denen Praktika gefördert und angeboten werden, können aus den europäischen Fonds finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus wird die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche Praktika im Rahmen der Jugendgarantie unterstützen; angesprochen werden hierbei junge Menschen aus den EU-Regionen mit den höchsten Jugendarbeitslosigkeitsquoten, und eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 ist ebenfalls vorgesehen. Der ESF wie auch die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche können dazu beitragen, Zahl und Qualität der Praktikaprogramme der Mitgliedstaaten zu steigern. Dabei können die Kosten der Praktika bezuschusst werden, einschließlich — unter bestimmten Bedingungen — eines Teils der Vergütung. Darüber hinaus können damit auch die Kosten für sonstige Formen der Ausbildung bezuschusst werden, die Praktikanten neben ihren Praktika machen, z. B. Sprachkurse.
- (17) Die Kommission hat ein spezielles ESF-Programm für technische Hilfe ins Leben gerufen, um den Mitgliedstaaten bei der Einrichtung von ESF-gestützten Praktikaprogrammen Unterstützung zu leisten. Dieses Unterstützungsprogramm bietet den nationalen und regionalen Behörden, die die Einrichtung neuer oder die Modernisierung bestehender Praktikaprogramme erwägen, Beratung im Hinblick auf strategische, operative und politische Fragen.
- (18) Der Rat hat in seiner Entschliessung über den strukturierten Dialog über die Jugendbeschäftigung von Mai 2011 darauf hingewiesen, dass ein Qualitätsrahmen für Praktika wünschenswert ist, um den Bildungswert einer solchen Erfahrung zu gewährleisten.
- (19) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2011 zur Förderung der Jugendbeschäftigung im Hinblick auf

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 wird die Kommission um Leitlinien zu den Bedingungen für hochwertige Praktika mittels eines Qualitätsrahmens für Praktika ersucht.

- (20) Das Europäische Parlament hat die Kommission am 14. Juni 2012 in seiner Entschließung zur Gestaltung eines arbeitsplatzintensiven Aufschwungs aufgefordert, so rasch wie möglich einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika vorzulegen und Mindeststandards festzulegen, mit denen die Bereitstellung und die Aufnahme qualitativ hochwertiger Praktika unterstützt werden.
- (21) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 wurde die Kommission ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, das EURES-Portal auf Praktika auszuweiten.
- (22) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2012 wurde die Kommission ersucht, den Qualitätsrahmen für Praktika zügig fertigzustellen.
- (23) Im Rahmen des Pakets zur Jugendbeschäftigung vom 6./7. Dezember 2012 begann die Kommission mit der Anhörung der Sozialpartner zu einem Qualitätsrahmen für Praktika. Die EU-Sozialpartner teilten der Kommission in ihren Antworten mit, dass sie nicht die Absicht haben, Verhandlungen im Hinblick auf eine eigenständige Vereinbarung nach Artikel 154 AEUV aufzunehmen.
- (24) Der Europäische Rat bekräftigte auf seiner Tagung vom 27./28. Juni 2013, dass der Qualitätsrahmen für Praktika Anfang 2014 eingeführt werden sollte.
- (25) Der Qualitätsrahmen ist ein wichtiger Eckpfeiler zur Feststellung qualitativ hochwertiger Praktikumsangebote im Rahmen der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie.
- (26) Gemäß dem Jahreswachstumsbericht 2014 ist unbedingt darauf zu achten, den Übergang von der Schule in das Erwerbsleben zu erleichtern, insbesondere indem dafür gesorgt wird, dass gute Praktika und Ausbildungsplätze angeboten werden.
- (27) Für die Zwecke der vorliegenden Empfehlung sind Praktika als bezahlte oder unbezahlte Arbeitserfahrung von begrenzter Dauer zu verstehen, die eine Lern- und Ausbildungskomponente aufweist mit dem Ziel, praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln und so die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in reguläre Beschäftigung zu erleichtern.
- (28) Die vorliegende Empfehlung gilt nicht für Praktika, die Bestandteil von Lehrplänen der formalen Bildung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind. Praktika, deren Inhalt gemäß nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist und deren Absolvierung eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Berufs (z. B. Arzt, Architekt usw.) ist, sind von der vorliegenden Empfehlung ausgenommen.
- (29) Angesichts der Art und der Zielsetzung dieser Empfehlung sollte diese nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie die Mitgliedstaaten davon abhält, günstigere Bedingungen für Praktikanten beizubehalten oder festzulegen, als in dieser Empfehlung vorgesehen sind —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. die Qualität von Praktika zu steigern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern; dazu sollten die nachstehenden Grundsätze für einen Qualitätsrahmen für Praktika in die Praxis umgesetzt werden;

*Abschluss einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung*

2. festzulegen, dass Praktika eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter geschlossen wird;
3. vorzuschreiben, dass in den Praktikumsvereinbarungen die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Frage einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung für den Praktikanten durch den Praktikumsanbieter sowie die Rechte und Pflichten der Parteien nach geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften sowie die Dauer des Praktikums festgehalten werden, wie in den Empfehlungen 4 bis 12 angeführt;

*Lern- und Ausbildungsziele*

4. bewährte Verfahren zu Lern- und Ausbildungszielen zu fördern, um Praktikanten dabei zu helfen, praktische Erfahrungen zu sammeln und relevante Fertigkeiten zu erlangen; die den Praktikanten übertragenen Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass diese Ziele erreicht werden können;
5. die Praktikumsanbieter dazu anzuhalten, einen Ansprechpartner für die Praktikanten zu benennen, dessen Aufgabe es ist, den Praktikanten bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe anzuleiten und seine Fortschritte zu verfolgen und zu bewerten;

*Für Praktikanten geltende Arbeitsbedingungen*

6. sicherzustellen, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten nach geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Obergrenzen für die wöchentliche Arbeitszeit, der Mindestruhezeiten pro Tag und Woche und gegebenenfalls des Mindesturlaubsanspruchs, beachtet werden;
7. die Praktikumsanbieter dazu anzuhalten klarzustellen, ob von ihrer Seite eine Kranken- und Unfallversicherung besteht und wie krankheitsbedingte Abwesenheiten gehandhabt werden;
8. zu verlangen, dass in der Praktikumsvereinbarung eindeutig festgelegt wird, ob eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung vorgesehen ist und, falls ja, in welcher Höhe;

*Rechte und Pflichten*

9. die betroffenen Parteien dazu anzuhalten zu gewährleisten, dass in der Praktikumsvereinbarung die Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsanbieters festgelegt sind, gegebenenfalls einschließlich der Politik des Praktikumsanbieters in den Bereichen Vertraulichkeit und Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums;

*Angemessene Dauer*

10. zu gewährleisten, dass die Praktika eine angemessene Dauer haben; grundsätzlich sollten sie höchstens sechs Monate dauern, es sei denn, eine längere Dauer ist gerechtfertigt, wobei den nationalen Vorgehensweisen Rechnung zu tragen ist;

11. klarzustellen, unter welchen Umständen und Bedingungen ein Praktikum nach Ablauf der ursprünglichen Praktikumsvereinbarung verlängert oder erneuert werden darf;
12. die Praxis zu fördern, dass in der Praktikumsvereinbarung spezifiziert wird, dass der Praktikant oder aber der Praktikumsanbieter diese Vereinbarung schriftlich kündigen können, wobei eine hinsichtlich der Praktikumsdauer und der einschlägigen nationalen Verfahren angemessene Kündigungsfrist vorzugeben ist;

*Ordnungsgemäße Anerkennung von Praktika*

13. die Anerkennung und Validierung der während des Praktikums erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern und Praktikumsanbieter dazu anzuhalten, diese auf Grundlage einer Bewertung mittels einer Bescheinigung zu bestätigen;

*Transparenzanforderungen*

14. Praktikumsanbieter dazu anzuhalten, in die Praktikumsaus-schreibungen und -anzeigen auch Informationen über die Bedingungen des Praktikums aufzunehmen, insbesondere darüber ob eine Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung und eine Kranken- und Unfallversicherung vorgesehen sind; Praktikumsanbieter ferner dazu anzuhalten, Informationen zur Einstellungspolitik, einschließlich des Anteils der in den letzten Jahren eingestellten Praktikanten, zu geben;
15. Arbeitsvermittlungs- und andere Berufsberatungsdienste dazu anzuhalten, die Transparenzanforderungen einzuhalten, wenn sie über Praktika informieren;

*Grenzüberschreitende Praktika*

16. die grenzüberschreitende Mobilität der Praktikanten in der Europäischen Union zu erleichtern, u. a. durch Präzisierung des nationalen Rechtsrahmens für Praktika, durch Festlegung klarer Regelungen für die Aufnahme von Praktikanten aus anderen Mitgliedstaaten bzw. für die Entsendung von Praktikanten in andere Mitgliedstaaten und durch Abbau der Verwaltungsformalitäten;
17. die Möglichkeit der Nutzung des erweiterten EURES-Netzes und des Austauschs von Informationen zu bezahlten Praktika über das EURES-Portal zu prüfen;

*Nutzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds*

18. im Programmplanungszeitraum 2014-2020 die Mittel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, d. h. des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, und gegebenenfalls der Beschäftigungsinitiative für Jugendliche zu nutzen, um Zahl und Qualität der Praktika zu steigern, u. a. durch wirksame Partnerschaften mit allen einschlägigen Interessenträgern;

*Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika*

19. geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Qualitätsrahmen für Praktika schnellstmöglich angewendet wird;

20. die Kommission bis Ende 2015 über die im Einklang mit dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;

21. die aktive Einbindung der Sozialpartner in die Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika zu fördern;

22. die aktive Einbindung von Arbeitsvermittlungsdiensten, Bildungseinrichtungen und Berufsbildungsanbietern bei der Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika zu fördern;

NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS DIE KOMMISSION BEABSICHTIGT,

23. eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern zu fördern, damit diese Empfehlung zügig angewandt wird;

24. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und vor allem über den Beschäftigungsausschuss die Fortschritte bei der Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika nach der vorliegenden Empfehlung zu überwachen und die Auswirkungen der bestehenden politischen Strategien zu analysieren;

25. über die Fortschritte bei der Anwendung dieser Empfehlung auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen Bericht zu erstatten;

26. mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, den Arbeitsvermittlungsdiensten, Jugend- und Praktikantenorganisationen sowie anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die vorliegende Empfehlung zu unterstützen;

27. die Mitgliedstaaten zu ermutigen und dabei zu unterstützen, u. a. durch die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, dass sie den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder andere europäische Fonds für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 dazu nutzen, Zahl und Qualität der Praktika zu steigern;

28. zusammen mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu prüfen, bezahlte Praktika in EURES aufzunehmen und eine spezielle Website zu den nationalen Rechtsrahmen für Praktika einzurichten.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 2014.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. VROUTSIS

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

26. März 2014

(2014/C 88/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3791	CAD	Kanadischer Dollar	1,5398
JPY	Japanischer Yen	141,25	HKD	Hongkong-Dollar	10,6995
DKK	Dänische Krone	7,4651	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6018
GBP	Pfund Sterling	0,83360	SGD	Singapur-Dollar	1,7479
SEK	Schwedische Krone	8,9032	KRW	Südkoreanischer Won	1 482,41
CHF	Schweizer Franken	1,2216	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,7398
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5631
NOK	Norwegische Krone	8,3320	HRK	Kroatische Kuna	7,6645
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 736,96
CZK	Tschechische Krone	27,459	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5498
HUF	Ungarischer Forint	312,27	PHP	Philippinischer Peso	61,857
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	48,8965
PLN	Polnischer Zloty	4,1803	THB	Thailändischer Baht	44,945
RON	Rumänischer Leu	4,4717	BRL	Brasilianischer Real	3,1784
TRY	Türkische Lira	3,0445	MXN	Mexikanischer Peso	18,0986
AUD	Australischer Dollar	1,4934	INR	Indische Rupie	82,8850

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2014/C 88/03)

*Nationale Seite der von Lettland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Lettland**Anlass:** Riga — Kulturhauptstadt Europas 2014**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:**

Das Hauptmotiv der Münze zeigt die Skyline von Riga und den historischen Stadtkern, der von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden ist. Oberhalb dieses Motivs ist der Schriftzug „EIROPAS KULTURAS GALVASPILSETA“ (Kulturhauptstadt Europas) zu lesen. Unterhalb befindet sich der Name der Stadt und das Ausgabejahr „RIGA — 2014“ sowie darunter das Kürzel des Ausgabestaats „LV“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 1 Million**Voraussichtliches Ausgabedatum:** September 2014

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2014/C 88/04)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Portugal**Anlass:** 40. Jahrestag der Nelkenrevolution**Beschreibung des Münzmotivs:**

Die zwei Bögen stellen die äußere Form einer Nelke dar, die als Symbol der Bewegung dient und der Revolution ihren Namen verlieh. Der Name des Ausgabestaats „PORTUGAL“ und das Staatswappen sind am oberen Rand des Münzinneren der Blume eingraviert. In der Mitte des Motivs steht das Datum der Revolution „25 DE ABRIL“ (25. April); darunter sind die seit der Revolution vergangenen Jahre „40 ANOS“ (40 Jahre) sowie das Ausgabejahr „2014“ eingeprägt. Die Form der Buchstaben und Zahlen ist den damaligen Plakaten und anderen politischen Informationsmaterialien vor 40 Jahren nachempfunden, um die der Revolution folgende Hochstimmung zu versinnbildlichen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 500 000**Datum der Ausfertigung:** April 2014

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2014/C 88/05)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Portugal**Anlass:** internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:**

Im Zentrum des Münzmotivs werden in der traditionellen Landwirtschaft typischerweise verwendete Werkzeuge neben landwirtschaftlichen Produkten dargestellt: ein Huhn, umringt von Kürbissen, einem Korb Kartoffeln sowie anderem Gemüse und Blumen. Links ist halbkreisförmig der Ausgabeanlass „AGRICULTURA FAMILIAR“ (familienbetriebene Landwirtschaft) zu lesen und rechts, ebenfalls im Halbkreis, der Ausgabestaat „PORTUGAL“ gefolgt vom Ausgabejahr „2014“. Links unten befindet sich das Münzzeichen „INCM“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 500 000**Ausgabedatum:** Oktober 2014

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

## BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2014/C 88/06)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/278/14 — Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) für folgende Fachgebiete:

1. Digitale Forensik
2. Operative Analyse

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im Amtsblatt C 88 A vom 27. März 2014 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website <http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/>

---

GERICHTSVERFAHREN  
  
EFTA-GERICHTSHOF

**URTEIL DES GERICHTSHOFES**  
**vom 15. November 2013**  
**in der Rechtssache E-10/13**  
**EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

*(Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch einen EEA-/EFTA-Staat — Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung))*

(2014/C 88/07)

In der Rechtssache E-10/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island gegen seine Verpflichtungen aus dem Rechtsakt, auf den unter Nummer 21b des Anhangs XVIII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)), verstoßen hat, indem es die zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d und des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a bis b dieses Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen nicht fristgemäß verabschiedet hat — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter und Berichterstatter) und Páll Hreinnson (Richter) am 15. November 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof

1. erklärt, dass Island gegen seine Verpflichtungen aus dem Rechtsakt, auf den unter Nummer 21b des Anhangs XVIII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)), verstoßen hat, indem es die zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d und des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a bis b dieses Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen nicht fristgemäß verabschiedet hat.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 15. November 2013****in der Rechtssache E-9/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2010/48/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt)*

(2014/C 88/08)

In der Rechtssache E-9/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen — Antrag auf Feststellung, dass das Königreich Norwegen gegen seine Verpflichtungen aus dem Rechtsakt, auf den unter Nummer 16a in Kapitel II des Anhangs XIII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2010/48/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verstoßen hat, da Norwegen es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist (beide Male ausgenommen Anhang II Absatz 3 der Richtlinie über die technische Überwachung, der erst bis 31. Dezember 2013 umzusetzen ist) die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder der Überwachungsbehörde mitzuteilen — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter) und Páll Hreinsson (Richter und Berichterstatter), am 15. November 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof

1. stellt fest, dass das Königreich Norwegen gegen seine Verpflichtungen aus dem Rechtsakt, auf den unter Nummer 16a in Kapitel II des Anhangs XIII zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2010/48/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verstoßen hat, da Norwegen es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist (beide Male ausgenommen Anhang II Absatz 3 der Richtlinie über die technische Überwachung, der erst bis 31. Dezember 2013 umzusetzen ist) die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Dem Königreich Norwegen werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 15. November 2013****in der Rechtssache E-11/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 über  
Versicherungsvermittlung)*

(2014/C 88/09)

In der Rechtssache E-11/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island dadurch, dass es Artikel 9 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 des Rechtsakts, auf den unter Nummer 13b des Anhangs IX zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen, Bezug genommen wird (Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung), nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident und Berichterstatter), Per Christiansen und Páll Hreinsson (Richter) am 15. November 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof

1. stellt fest, dass Island dadurch, dass es Artikel 9 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 des Rechtsakts, auf den unter Nummer 13b des Anhangs IX zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen, Bezug genommen wird (Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung), innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

---

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 27. November 2013****in der Rechtssache E-6/13****Metacom AG gegen Rechtsanwälte Zipper & Collegen**

*(Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs durch Rechtsanwälte — Richtlinie 77/249/EWG — Vertretung in eigener Sache — Meldepflicht gemäß nationalem Recht — Folgen der Unterlassung der Meldung)*

(2014/C 88/10)

In der Rechtssache E-6/13 Metacom AG gegen Rechtsanwälte Zipper & Collegen — Anrufung des Gerichtshofs gemäß Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs durch das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Auslegung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter und Berichterstatter) und Páll Hreinnson (Richter), am 27. November 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Prozessiert ein Rechtsanwalt in einem EWR-Staat, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, in eigener Sache, so kann er sich auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie 77/249/EWG berufen, wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn es die nationale Rechtsordnung des Aufnahmestaats Rechtsanwälten erlaubt, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden.
2. Eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, steht im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249/EWG und Artikel 36 des EWR-Abkommens.
3. Die Nichteinhaltung einer nationalen Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes kann keine relevante Erwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Forderung eines Rechtsanwalts honorars in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch einen Rechtsanwalt darstellen.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 6. Dezember 2013****in der Rechtssache E-15/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen)*

(2014/C 88/11)

In der Rechtssache E-15/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island dadurch, dass es die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Nummer 7d des Anhangs XIX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen, aufgeführten Rechtsakts (Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen) nicht fristgemäß verabschiedet oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt hat, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter) und Páll Hreinsson (Richter und Berichterstatter) am 6. Dezember 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof

1. stellt fest, dass Island dadurch, dass es die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Nummer 7d des Anhangs XIX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen, aufgeführten Rechtsakts (Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen) nicht fristgemäß verabschiedet oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt hat, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

---

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 6. Dezember 2013****in der Rechtssache E-16/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

*(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Nichtumsetzung der Richtlinie 2008/122/EG über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen)*

(2014/C 88/12)

In der Rechtssache E-16/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island dadurch, dass es die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Anhang XIX Ziffer 7b des EWR-Abkommens, angepasst durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen, aufgeführten Rechtsakts (Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen) nicht fristgemäß verabschiedet oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt hat, seinen Verpflichtungen nach diesem Rechtsakt und nach Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Bau-denbacher (Präsident und Berichterstatter), Per Christiansen und Páll Hreinsson (Richter), am 6. Dezember 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof

1. stellt fest, dass Island dadurch, dass es den in Anhang XIX Ziffer 7b des EWR-Abkommens, angepasst durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen, aufgeführten Rechtsakt (Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß umgesetzt hat, seinen Verpflichtungen nach diesem Rechtsakt und nach Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 6. Dezember 2013****in der Rechtssache E-17/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2009/44/EG — Nichtumsetzung)**(2014/C 88/13)*

In der Rechtssache E-17/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island durch die nicht erfolgte fristgerechte Annahme oder die nicht erfolgte unverzügliche Meldung der Maßnahmen an die EFTA-Überwachungsbehörde, die zur Umsetzung des Artikels 2 des unter Nummer 16b erster Gedankenstrich des Anhangs IX und des unter Nummer 4 erster Gedankenstrich des Anhangs XII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter und Berichterstatter) und Páll Hreinsson (Richter), am 6. Dezember 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof stellt Folgendes fest:

1. Island ist durch die nicht erfolgte fristgerechte Annahme der Maßnahmen, die zur Umsetzung des Artikels 2 des unter Nummer 16b erster Gedankenstrich des Anhangs IX und des unter Nummer 4 erster Gedankenstrich des Anhangs XII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 6. Dezember 2013****in der Rechtssache E-18/13****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2001/81/EG — Nichtumsetzung)**(2014/C 88/14)*

In der Rechtssache E-18/13 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — Antrag auf Feststellung, dass Island durch die nicht erfolgte fristgerechte Annahme oder die nicht erfolgte unverzügliche Meldung der Maßnahmen an die EFTA-Überwachungsbehörde, die zur Umsetzung des unter Nummer 21ar des Anhangs XX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist — erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Per Christiansen (Richter und Berichterstatter) und Páll Hreinsson (Richter), am 6. Dezember 2013 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof stellt Folgendes fest:

1. Island ist durch die nicht erfolgte fristgerechte Annahme der Maßnahmen, die zur Umsetzung des unter Nummer 21ar des Anhangs XX des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung erforderlich sind, seinen Verpflichtungen aus diesem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen.
2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

---

**Ersuchen des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 29. Oktober 2013 um Erstattung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Casino Admiral AG gegen Wolfgang Egger**

**(Rechtssache E-24/13)**

(2014/C 88/15)

Mit Schreiben vom 6. November 2013, das am 8. November 2013 in der Gerichtskanzlei einging, ersuchte der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein beim EFTA-Gerichtshof um Erstattung eines Gutachtens in der Rechtssache Casino Admiral AG gegen Wolfgang Egger zu folgenden Fragen:

1. Welches sind die generellen Anforderungen des EWR- bzw. Europarechts (insbesondere Art. 43 und 49 EG und das daraus abgeleitete Transparenzgebot) an das Verfahren zur Vergabe von Spielbankkonzessionen?
  2. Verlangt das EWR- bzw. Europarecht, dass eine Konzessionsbehörde bereits im Stadium der Ausschreibung bekannt gibt, wie sie die Vorgaben in Gesetz und Verordnung ergänzend bzw. weiterführend zu konkretisieren gedenkt?
  3. Besteht insbesondere eine generelle Pflicht im Rahmen des entsprechenden Ausschreibungsverfahrens zur vorgängigen Bekanntgabe der relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien für die Zuschlagserteilung? Falls ja: welche Anforderungen stellt das EWR- bzw. Europarecht an den Informationsgehalt dieser vorgängigen Bekanntgabe?
  4. Wurden im konkreten Fall die Vorgaben des EWR- bzw. Europarechts beachtet?
  5. Falls der EFTA-Gerichtshof zur Auffassung gelangt, dass das Ausschreibungsverfahren nicht EWR- bzw. europarechtskonform gewesen ist:
    - a) Sehen das EWR- bzw. Europarecht bei solchen Verfahrensfehlern bestimmte Rechtsfolgen vor?
    - b) Ist eine Heilung derartiger Verfahrensfehler möglich? Falls ja: unter welchen Voraussetzungen?
    - c) Waren im konkreten Fall die Voraussetzungen gegeben, eine ersatzlose Aufhebung des ganzen Ausschreibungs- sowie Zuschlagsverfahrens anzuordnen?
-

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.7153 — BNPP/LaSer)**

#### **Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 88/16)

1. Am 18. März 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen BNP Paribas SA („BNPP“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über seine Tochtergesellschaft BNP Paribas Personal Finance („BNPP PF“, Frankreich) durch Erwerb von Aktien die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens LaSer SA („LaSer“, Frankreich). LaSer wird derzeit von BNP PF und Galeries Lafayette SA gemeinsam kontrolliert.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Der Konzern BNP Paribas ist weltweit auf den Märkten für Retailbanking und Finanzdienstleistungen (diesem Bereich ist BNPP PF zuzuordnen), Finanzierungen und Investitionen sowie Vermögensverwaltung und Versicherung tätig,
- Das Unternehmen LaSer ist in erster Linie auf Verbraucherkredite (d. h. zweckgebundene Kredite, Kleinkredite und revolving Kredite) sowie Zahlungsinstrumente in Frankreich, Polen, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Norwegen und in den Niederlanden spezialisiert. Zudem betreut LaSer Kundentreueprogramme und erbringt Dienstleistungen im Bereich Beziehungsmarketing.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7153 — BNPP/LaSer per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2014/C 88/17)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

## ÄNDERUNGSANTRAG

## VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(2)</sup>**

## ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„COPPA PIACENTINA“

EG-Nr.: IT-PDO-0117-01102-08.04.2013

g.g.A. ( ) g.U. ( X )

**1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (zu präzisieren)

**2. Art der Änderung**

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einziges Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

### 3. Änderung(en)

#### *Beschreibung des Erzeugnisses*

- Streichung der Vorgabe in der Zusammenfassung (Punkt 4.2 Beschreibung), dass zur Herstellung von „Coppa Piacentina“ frische Schweinekeulen zu verwenden seien. Mit dieser Änderung soll ein Widerspruch zwischen der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 311 vom 16. November 2010, Seite 20, veröffentlichten Zusammenfassung und der Produktspezifikation ausgeräumt werden. Tatsächlich beinhalten die Anforderungen an die Rohware zur Herstellung von „Coppa Piacentina“ gemäß Artikel 3 der Spezifikation nicht die Verwendung von Schweinekeulen, wie es die Zusammenfassung nahelegen scheint, sondern vielmehr die Verwendung von Muskelfleisch des oberen Nackenbereichs vom schweren italienischen Landschwein.

#### *Herstellungsverfahren*

Die Änderung, der zufolge das schlachtwarme Heraustrennen des Nackenmuskels nicht mehr obligatorisch, sondern lediglich fakultativ vorgesehen ist, ermöglicht die Durchführung dieses Arbeitsschrittes auch in spezifischen Zerlegungsbetrieben, so dass eine Verbesserung der Ergebnisse bei der Herstellung der Rohware für „Coppa Piacentina“ sichergestellt wird.

Die Einführung der Verwendung von Nitriten in den gesetzlich festgelegten Mengen ist erforderlich, weil deren Einsatz zusammen mit dem von Nitraten die Wirkung gegen Krankheitserreger und Oxidationserscheinungen bei der Herstellung von „Coppa Piacentina“ g.U. verstärkt.

Die neu eingeführte Zugabe von Zucker zum Pökelsalz dient dazu, eine bessere Stabilisierung des Erzeugnisses während der Reifung zu gewährleisten. Der zulässige Höchstgehalt an Zucker beträgt 1,5 kg je 100 kg frisches Schweinefleisch.

Die Erweiterung der zum Einfüllen zugelassenen Hüllmaterialien auf alle vom Schwein stammenden geeigneten Materialien trägt den veränderten Marktbedingungen Rechnung, die es sehr schwer (und gelegentlich sogar unmöglich) machen, die bislang vorgesehenen speziellen Hüllen beizubringen.

Um durch eine einheitlichere Trocknung des Erzeugnisses ein höheres Qualitätsniveau zu erreichen, wurde es alternativ zum Einbinden mit einer Schnur für erforderlich gehalten, auch die Möglichkeit der Verwendung eines Netzes aus elastischen Schnüren einzuführen.

Die Einführung einer Toleranzspanne von + 10 % für die Luftfeuchtwerte in den Reifekammern trägt zur Steigerung der Qualität des Erzeugnisses bei. Heute werden Produkte mit einer immer längeren Reifungsdauer nachgefragt, die gelegentlich sogar die in der Produktspezifikation festgelegten Mindestwerte überschreitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine längere Reifung zum Eindringen von Luft und in der Folge zu Oxidationserscheinungen führen kann, wenn die Luftfeuchtigkeit in der Reifekammer zu niedrig ist. Aus diesem Grund erscheint ein größerer Spielraum bei den Vorgaben zur Luftfeuchtigkeit in den Reifekammern angezeigt.

Die Phase der Reifung soll auch in anderen Räumlichkeiten als Kellerräumen stattfinden können, sofern diese Räume optimale Bedingungen für den Reifungsprozess bieten und ausreichend belüftet sind. Tatsächlich wird das optimale Ergebnis des traditionellen Reifungsprozesses durch den Verzicht auf die Lagerung des Erzeugnisses in Kellerräumen (für einen im Übrigen nicht präzise festgelegten Zeitraum) nicht beeinträchtigt. Der entscheidende Faktor bei der Reifung von „Coppa Piacentina“ ist die Gesamtdauer des Reifungsprozesses von fast sechs Monaten. In diesem Zeitraum führen der Einfluss des

feuchten Klimas in der Region und die Expertise der Hersteller, in jeder Phase die korrekte Luftfeuchtigkeit und Temperatur zu ermitteln und so für die Veredelung des Produkts zu sorgen, zu den hervorragenden Eigenschaften dieses Erzeugnisses. Unabhängig davon, ob sich die Reifekammern in einem Kellerraum befinden, sorgt die Erfahrung der örtlichen Hersteller für optimale Reifungsbedingungen und stellt zugleich sicher, dass der Zusammenhang mit dem Erzeugungsgebiet stets gewahrt bleibt.

Die Reduzierung des Mindestaschegehalts von 4 % auf 1 % schließlich erfolgt im Einklang mit dem zulässigen Mindestsalzgehalt, der wiederum den Aschegehalt bestimmt; dies entspricht der generellen Tendenz zur Verringerung des Salzgehalts in Lebensmitteln.

## EINZIGES DOKUMENT

## VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(3)</sup>

## „COPPA PIACENTINA“

EG-Nr.: IT-PDO-0117-01102-08.04.2013

g.g.A. ( ) g.U. ( X )

## 1. Name

„Coppa Piacentina“

## 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

## 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

## 3.1 Erzeugnisart

Klasse 1.2 — Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

## 3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Coppa Piacentina“ ist ein gesalzenes, natürlich gereiftes Erzeugnis aus Schweinefleisch, das roh haltbar ist. Das Erzeugnis wird aus dem Muskelfleisch des oberen Nackenbereichs hergestellt. Das Enderzeugnis hat eine zylindrische, an den Enden leicht verjüngte Form und ist von kompakter, nicht elastischer Beschaffenheit; beim Aufschneiden ist eine homogene Schnittfläche von roter Farbe mit weiß-rosa Einsprengeln in den marmorierten Teilen zu sehen.

## 3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

„Coppa Piacentina“ wird aus Fleisch von Schweinen hergestellt, die in der Emilia Romagna und in der Lombardei geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden. Die Bezeichnung „Coppa Piacentina“ fällt unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

## 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Hinsichtlich Futtereinsatz und -zusammensetzung sind detaillierte Vorschriften zu befolgen. Die Fütterung der Schweine gliedert sich in zwei Phasen und beruht hauptsächlich auf Getreideerzeugnissen aus dem unter Punkt 3.3 abgegrenzten Gebiet. Die durchschnittliche Futtermischung der Schweine besteht zum Großteil aus Nassfutter aus Mais, gefolgt von Gerste, Kleie, Soja und Nahrungsergänzungsmitteln. Die Nebenprodukte der Käseherstellung (Molke, Käsebruch und Buttermilch) werden zum größten Teil von Käsereien im abgegrenzten geografischen Gebiet geliefert.

## 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte von „Coppa Piacentina“ (Zurichten, trockenes Einsalzen, Einbinden, Trocknen und Reifen) finden in dem unter Punkt 4 spezifizierten Gebiet statt.

<sup>(3)</sup> Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

### 3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

Aufschneiden, Portionieren und Verpacken müssen unter Aufsicht der entsprechenden Kontrollstelle in dem unter Punkt 4 genannten Verarbeitungsgebiet erfolgen. Damit die ursprünglichen besonderen Merkmale des Erzeugnisses erhalten bleiben, müssen diese Arbeitsgänge im Erzeugungsgebiet von Mitarbeitern mit spezifischen Kenntnissen des Erzeugnisses durchgeführt werden. Luftkontakt und unbekannte Umgebungseinflüsse auf das nicht mit einer Umhüllung geschützte aufgeschnittene oder portionierte Erzeugnis können Oxidationsprozesse auslösen, wodurch sich Anschnitt oder Scheiben braun verfärben, die mageren Fleischteile ihre kräftig rote Färbung verlieren, das Fett ranzig wird und sich folglich der Geschmack verändert.

### 3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

Das Erzeugnis muss beim Inverkehrbringen die Aufschrift „Coppa Piacentina“ tragen.

Die Bezeichnung „Coppa Piacentina“ muss auf dem Etikett in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht sein; diese muss sich deutlich von anderen auf dem Etikett enthaltenen Aufschriften abheben, und der Hinweis „Denominazione di Origine Protetta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) muss sich direkt daran anschließen.

Jede nicht ausdrücklich vorgesehene Bezeichnung ist verboten.

Zulässig sind jedoch Hinweise, die sich auf Namen, Firmen oder private Marken beziehen, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben oder geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen, sowie gegebenenfalls die Namen der Schweinehaltungsbetriebe, aus deren Beständen das Erzeugnis stammt.

## 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Herstellungsgebiet von „Coppa Piacentina“ umfasst das gesamte Gebiet der Provinz Piacenza, beschränkt auf die Gebiete unterhalb von 900 m ü. d. M.

## 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

### 5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Die Erzeugung von „Coppa Piacentina“ geht bis in die Römerzeit zurück; sie wurde weiter überliefert und hat sich schließlich auf das Gebiet der Provinz Piacenza konzentriert.

Die Bedeutung des Erzeugungsgebiets von „Coppa Piacentina“ ist auf die Entwicklung einer typischen ländlichen Kultur in der gesamten Po-Ebene zurückzuführen, aus der die Rohware für das Erzeugnis stammt (Emilia Romagna und Lombardei). In diesem Gebiet ist die Entwicklung der Tierhaltung eng verbunden mit dem weit verbreiteten Getreideanbau und den spezialisierten Verarbeitungssystemen der Käseherstellung, die die besondere Ausrichtung der lokalen Schweinezucht geprägt haben.

Die Erzeuger in der Provinz Piacenza haben spezifische Kenntnisse über die Auswahl und Verarbeitung von Fleisch entwickelt und diese weiter überliefert. Besondere Expertise erfordert das sachgemäße Zurichten und Putzen der Fleischstücke, bei dem Fettreste und dünne magere Schichten entfernt werden. Mit diesem Arbeitsschritt werden die Muskelfleischteile für das nachfolgende Einsalzen und Einbinden vorbereitet.

Die kühlen, wasserreichen Täler und die bewaldeten Hügellandschaften der Provinz wirken sich günstig auf die Lagerungsbedingungen in den Reifekammern aus.

### 5.2 *Besonderheit des Erzeugnisses*

„Coppa Piacentina“ hat eine an den Enden etwas verjüngte zylindrische Form und eine kompakte, nicht elastische Konsistenz. Der milde, feine Geschmack verstärkt sich im Verlauf des Reifungsprozesses. Zugleich bildet sich auf der Oberfläche eine dünne Schicht von Schimmelpilzen. Beim Aufschneiden ist eine homogene Schnittfläche von roter Farbe mit weiß-rosa Einsprengseln in den marmorierten Teilen zu sehen.

Das zur Herstellung von „Coppa Piacentina“ verwendete Muskelfleisch stammt vom schweren italienischen Landschwein.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Die typischen Anforderungen an „Coppa Piacentina“ stehen in direkter Verbindung mit den Umgebungsbedingungen und mit den natürlichen und menschlichen Faktoren. Vor allem der Charakter der Rohware ist eng mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet verknüpft, in dem sich spezielle Techniken für die Aufzucht des schweren italienischen Landschweins entwickelt haben, die von großer Bedeutung für die Qualität des zur Erzeugung von „Coppa Piacentina“ verwendeten Fleisches sind.

Darüber hinaus ist die Herstellung von „Coppa Piacentina“ in der Provinz Piacenza eng mit den hier ansässigen Verarbeitungsbetrieben verbunden, die sich eine besondere Expertise beim Zurichten der Fleischstücke angeeignet haben, so dass das Erzeugnis seine typische, an den Enden leicht verjüngte Form erhält.

Die Expertise der Erzeuger beim Einsalzen und ihre Kenntnis der Phasen des Reifungsprozesses sind weitere Belege für den Zusammenhang zwischen „Coppa Piacentina“ und dem Erzeugungsgebiet.

Die Umweltfaktoren stehen in engem Zusammenhang mit den Merkmalen des Erzeugungsgebiets; dies gilt insbesondere für das Klima, das von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Reifungsprozesses ist und die Merkmale des Endprodukts prägt.

Das Zusammenspiel von Rohware, Erzeugnis und Bezeichnung führt in Verbindung mit der spezifischen sozioökonomischen Entwicklung des betreffenden Gebiets zu Merkmalen, die sich anderswo nicht nachbilden lassen.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 <sup>(4)</sup>)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation ist abrufbar unter dem Link:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>), oben rechts auf dem Bildschirm auf „Qualità e sicurezza“ (Qualität und Sicherheit) klicken und dann auf „Disciplinari di Produzione all’esame dell’UE“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU).

---

<sup>(4)</sup> Vgl. Fußnote 3.

**Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2014/C 88/18)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Änderungsantrag einzulegen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(2)</sup>

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„SALAME PIACENTINO“

EG-Nr.: IT-PDO-0117-01104-08.04.2013

g.g.A. ( ) g.U. ( X )

**1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (zu präzisieren)

**2. Art der Änderung(en)**

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

### 3. Änderung(en)

#### *Beschreibung des Erzeugnisses*

- Streichung der Vorgabe in der Zusammenfassung (Punkt 4.2 Beschreibung), dass zur Herstellung von „Salame Piacentino“ frische Schweinekeulen zu verwenden seien. Mit dieser Änderung soll ein Widerspruch zwischen der im Amtsblatt der Europäischen Union C 122 vom 11.5.2010, Seite 17, veröffentlichten Zusammenfassung und der Produktspezifikation ausgeräumt werden. Tatsächlich beinhalten die Anforderungen an die Rohware zur Herstellung von „Salame Piacentino“ gemäß Artikel 3 der Spezifikation nicht die Verwendung von Schweinekeulen, wie es die Zusammenfassung nahelegen scheint, sondern vielmehr die Verwendung unterschiedlicher Fleischstücke vom schweren italienischen Landschwein.

#### *Herstellungsverfahren*

- Die Einführung der Verwendung von Nitriten in den gesetzlich festgelegten Mengen ist erforderlich, weil deren Einsatz zusammen mit dem von Nitraten die Wirkung gegen Krankheitserreger und Oxidationserscheinungen bei der Herstellung von „Salame Piacentino“ g.U. verstärkt.
- Die neu hinzugefügte Zugabe von Muskatnuss zum Pökelsalz soll die Möglichkeit einer Alternative zum traditionellen Herstellungsverfahren eröffnen.
- Mit der Zulassung von Starterkulturen soll der Gärprozess beschleunigt werden, der sich immer schwieriger gestaltet, weil aufgrund der gegenwärtigen Hygieneanforderungen die Bakterienflora der Räume und Gerätschaften abgenommen hat.
- Die Einführung eines Höchstwertes für den Durchmesser trägt der Herstellungstradition von „Salame Piacentino“ Rechnung, nach der diese Wurst eine geringe Dicke aufweist. Aus diesem Grund wird in der Spezifikation ausdrücklich ein entsprechender Höchstwert angegeben; dieser ist auf die in der Spezifikation festgelegte Reifungsdauer abgestimmt und ermöglicht so eine ideale homogene Reifung. Außerdem wird durch die Festlegung eines Höchstdurchmessers sichergestellt, dass die Anhebung des zulässigen Höchstgewichts bei dem zum Aufschneiden bestimmten Erzeugnis um 2 kg nicht zu einer Veränderung der qualitativen Merkmale führt. Somit sind für beide Versionen (das als Ganzes vermarktete Erzeugnis und das zum Aufschneiden bestimmte) die Einheitlichkeit des Reifungsprozesses und das Aussehen der Scheiben gleichermaßen gewährleistet.
- Das zum Aufschneiden bestimmte Erzeugnis wird in ein Netz aus elastischen Schnüren verpackt, das vor dem Aufschneiden problemlos entfernt werden kann.
- Die Einführung einer Toleranzspanne von + 10 % für die Luftfeuchtigkeitswerte in den Reifekammern trägt zur Steigerung der Qualität des Erzeugnisses bei. Heute werden Produkte mit einer immer längeren Reifungsdauer nachgefragt, die gelegentlich sogar die in der Produktspezifikation festgelegte Mindstdauer überschreitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine längere Reifung zum Eindringen von Luft und in der Folge zu Oxidationserscheinungen führen kann, wenn die Luftfeuchtigkeit in der Reifekammer zu niedrig ist. Aus diesem Grund erscheint ein größerer Spielraum bei den Vorgaben zur Luftfeuchtigkeit in den Reifekammern angezeigt.
- Das zulässige Höchstgewicht des zum Aufschneiden in Scheiben bestimmten Erzeugnisses wurde angehoben, um Probleme im Zusammenhang mit der entstehenden Abfallmenge und den geringen Erträgen beim Aufschneiden gering dimensionierter Fleischerzeugnisse zu beseitigen.
- Die Reduzierung des Mindestaschegehalts von 4 % auf 1,5 % erfolgt im Einklang mit dem zulässigen Mindestsalzgehalt, der wiederum den Aschegehalt bestimmt; dies entspricht der generellen Tendenz zur Reduzierung des Salzgehalts in Lebensmitteln.
- Die Senkung des pH-Werts des Endprodukts von 5,4 auf 5,2 steht im Einklang mit der oben dargelegten, neu eingeführten Möglichkeit des Einsatzes von Starterkulturen. Die geringfügige Veränderung des pH-Werts um 0,2 hat keinen Einfluss auf die qualitativen und organoleptischen Merkmale des Erzeugnisses.

## EINZIGES DOKUMENT

## VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(3)</sup>

## „SALAME PIACENTINO“

EG-Nr.: IT-PDO-0117-01104-08.04.2013

g.g.A. ( ) g.U. ( X )

## 1. Name

„Salame Piacentino“

## 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

## 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

## 3.1 Erzeugnisart

Klasse 1.2 — Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

## 3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Salame Piacentino“ gehört zu den gesalzenen, natürlich gereiften Erzeugnissen, die — gefüllt in Schweinedarm — roh verzehrt werden. Für die Herstellung von „Salame Piacentino“ wird mageres Schweinefleisch unter Zusatz eines Fettanteils von 10 % bis 30 % verwendet. Das Enderzeugnis hat eine zylindrische Form, der Anschnitt ist kräftig rot mit rosig-weißen Fettagungen in Linsengröße. Der Geschmack des Erzeugnisses ist unverwechselbar, sehr intensiv und eher mild, mit dem charakteristischen Aroma einer Wurstware.

## 3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

„Salame Piacentino“ wird aus dem Fleisch von Schweinen gewonnen, die in der Emilia Romagna und in der Lombardei geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden. Die Bezeichnung „Salame Piacentino“ fällt unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

## 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Hinsichtlich Futtereinsatz und -zusammensetzung sind detaillierte Vorschriften zu befolgen. Die Fütterung der Schweine gliedert sich in zwei Phasen und beruht hauptsächlich auf Getreideerzeugnissen aus dem unter Punkt 3.3 abgegrenzten Gebiet. Die durchschnittliche Futterration der Schweine besteht zum Großteil aus Nassfutter aus Mais, gefolgt von Gerste, Kleie, Soja und Nahrungsergänzungsmitteln. Die Nebenprodukte der Käseherstellung (Molke, Käsebruch und Buttermilch) werden zum größten Teil von Käsereien im abgegrenzten geografischen Gebiet geliefert.

## 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Phasen der Herstellung von „Salame Piacentino“ (Salzen, Kneten der Wurstmasse, Einfüllen und Reifung) finden in dem unter Punkt 4 spezifizierten Gebiet statt.

## 3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Aufschneiden, Portionieren und Verpacken müssen unter Aufsicht der entsprechenden Kontrollstelle in dem unter Punkt 4 genannten Verarbeitungsgebiet erfolgen. Damit die ursprünglichen besonderen Merkmale des Erzeugnisses erhalten bleiben, müssen diese Arbeitsgänge im Erzeugungsgebiet von Mitarbeitern mit spezifischen Kenntnissen des Erzeugnisses durchgeführt werden. Luftkontakt und

<sup>(3)</sup> Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

unbekannte Umgebungseinflüsse auf das nicht mit Schweinedarm umhüllte aufgeschnittene oder portionierte Erzeugnis können Oxidationsprozesse auslösen, wodurch sich Anschnitt oder Scheiben braun verfärben, die mageren Fleischteile ihre kräftig rote Färbung verlieren, das Fett ranzig wird und sich folglich der Geschmack verändert.

### 3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung*

Das Erzeugnis muss beim Inverkehrbringen die Aufschrift „Salame Piacentino“ tragen.

Die Bezeichnung „Salame Piacentino“ muss auf dem Etikett in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht sein; diese muss sich deutlich von anderen auf dem Etikett enthaltenen Aufschriften abheben, und der Hinweis „Denominazione di Origine Protetta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) muss sich direkt daran anschließen.

Jede nicht ausdrücklich vorgesehene Bezeichnung ist verboten.

Zulässig sind jedoch Hinweise, die sich auf Namen, Firmen oder private Marken beziehen, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben oder geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen, sowie gegebenenfalls die Namen der Schweinehaltungsbetriebe, aus deren Beständen das Erzeugnis stammt.

## 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Herstellungsgebiet von „Salame Piacentino“ umfasst das gesamte Gebiet der Provinz Piacenza, aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen beschränkt auf die Gebiete unterhalb von 900 m ü. d. M.

## 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

### 5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Die Erzeugung von „Salame Piacentino“ geht bis in die Römerzeit zurück; sie wurde weiter überliefert und hat sich schließlich auf das Gebiet der Provinz Piacenza konzentriert.

Die Bedeutung des Erzeugungsgebiets von „Salame Piacentino“ ist auf die Entwicklung einer typischen ländlichen Kultur in der gesamten Po-Ebene zurückzuführen, aus der die Rohware für das Erzeugnis stammt (Emilia Romagna und Lombardei). In diesem Gebiet ist die Entwicklung der Tierhaltung eng verbunden mit dem weit verbreiteten Getreideanbau und den spezialisierten Verarbeitungssystemen der Käseherstellung, die die besondere Ausrichtung der lokalen Schweinezucht geprägt haben.

Die Erzeuger in der Provinz Piacenza haben spezifische Kenntnisse über die Auswahl geeigneter Fleischstücke und die Verarbeitung der mageren und fetten Teile entwickelt und diese Kenntnisse weiter überliefert. Die kühlen, wasserreichen Täler und die bewaldeten Hügellandschaften der Provinz wirken sich günstig auf die Lagerungsbedingungen in den Reifekammern aus.

### 5.2 *Besonderheit des Erzeugnisses*

„Salame Piacentino“ bildet im Verlauf des Reifungsprozesses einen eher milden, intensiven Geschmack heraus. Der magere Teil des Anschnitts ist kräftig rot mit weißen Fettagungen in Linsengröße. Die Rohware für die Herstellung von „Salame Piacentino“ besteht aus verschiedenen sorgfältig ausgewählten und geputzten Fleischstücken von Schweinen mit den typischen Eigenschaften des schweren italienischen Landschweins.

### 5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Die typischen Anforderungen an „Salame Piacentino“ stehen in direkter Verbindung mit den Umgebungsbedingungen und mit den natürlichen und menschlichen Faktoren. Vor allem der Charakter der Rohware ist eng mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet verknüpft, in dem sich spezielle Techniken für die Aufzucht des schweren italienischen Landschweins entwickelt haben, die von großer Bedeutung für die Qualität der zur Erzeugung von „Salame Piacentino“ verwendeten Fleischstücke sind.

Darüber hinaus ist die Herstellung von „Salame Piacentino“ in der Provinz Piacenza eng mit den hier ansässigen Verarbeitungsbetrieben verbunden, die sich eine besondere Expertise bei der Auswahl der mageren Fleischstücke und der Mischung mit fetten Teilen und Gewürzen angeeignet haben. Die ausgefeilten Techniken beim Zerkleinern und Verarbeiten des Fleisches und die Kenntnis der Phasen des Reifungsprozesses sind weitere Belege für den Zusammenhang zwischen „Salame Piacentino“ und dem Erzeugungsgebiet.

Die Umweltfaktoren stehen in engem Zusammenhang mit den Merkmalen des Erzeugungsgebiets; dies gilt insbesondere für das Klima, das von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Reifungsprozess ist und die Merkmale des Endprodukts prägt.

Das Zusammenspiel von Rohware, Erzeugnis und Bezeichnung führt in Verbindung mit der spezifischen sozioökonomischen Entwicklung des betreffenden Gebiets zu Merkmalen, die sich anderswo nicht nachbilden lassen.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 <sup>(4)</sup>)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation ist abrufbar unter dem Link:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>), oben rechts auf dem Bildschirm auf „Qualità e sicurezza“ (Qualität und Sicherheit) klicken und dann auf „Disciplinari di Produzione all’esame dell’UE“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU).

---

<sup>(4)</sup> Vgl. Fußnote 3.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 50 vom 21. Februar 2014)

(2014/C 88/19)

Auf Seite 12 wird der Text bezüglich der Beihilfe SA.37391 gestrichen und wie folgt ersetzt:

**„Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.11.2013	
Nummer der Beihilfe	SA.37391 (2013/N)	
Mitgliedstaat	Lettland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of RDP measure 'Natura 2000 payments (to forest owners)'	
Rechtsgrundlage	Ministru kabineta noteikumu projekts "Noteikumi par valsts un Eiropas Savienības lauku attīstības atbalsta piešķiršanu, administrēšanu un uzraudzību vides un lauku ainavas uzlabošanai"	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	0 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lauku atbalsta dienests Republikas laukums 2 LV-1981	
Sonstige Angaben	—	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>





<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 88/13	Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2013 in der Rechtssache E-17/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2009/44/EG — Nichtumsetzung</i> )	16
2014/C 88/14	Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2013 in der Rechtssache E-18/13 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island ( <i>Pflichtverletzung einer Vertragspartei — Richtlinie 2001/81/EG — Nichtumsetzung</i> )	17
2014/C 88/15	Ersuchen des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 29. Oktober 2013 um Erstattung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Casino Admiral AG gegen Wolfgang Egger (Rechtssache E-24/13) .....	18

#### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### **Europäische Kommission**

2014/C 88/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7153 — BNPP/LaSer) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	19
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

#### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

##### **Europäische Kommission**

2014/C 88/17	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	20
2014/C 88/18	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	25

---

#### **Berichtigungen**

2014/C 88/19	Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (ABl. C 50 vom 21.2.2014) .....	30
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**